



Führerschein mit 17 auch gegen den Willen des Vaters

Das Amtsgericht Hannover hat der Mutter eines 17-jährigen Jungen die alleinige Entscheidung für die Zustimmung zur Anmeldung zum begleiteten Fahren übertragen. Das Gericht entschied, dass das Ablegen der Führerscheinprüfung vor der Volljährigkeit dem Kindeswohl entspricht auch wenn das gegen den Willen des gemeinsam sorgeberechtigten Vaters geschieht.

Beide Eltern hatten das Sorgerecht. Die Eltern sind geschieden. Der Sohn wollte mit 17 Jahren die Führerscheinprüfung ablegen. Der Vater verweigerte das. Dagegen klagte die Mutter.

Das Amtsgericht ist der Auffassung, dass es Sinn macht, den 17-jährigen Sohn möglichst frühzeitig die Fahrerlaubnis erwerben zu lassen. Denn unter Aufsicht zu fahren, vermindere das Risiko, später an einem Verkehrsunfall beteiligt zu sein.

Die Weigerung des Vaters sah das Amtsgericht im vorliegenden Fall als nicht erheblich an. Hintergrund der Weigerung des Vaters war eine Beleidigung, die der Sohn dem Vater zwei Jahre zuvor per SMS hatte zukommen lassen. Nach einem so langen Zeitraum ließ das Amtsgericht eine Weigerung nicht gelten.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de
